



# Auswertung Vernehmlassungsverfahren

Datum RR-Sitzung:

Direktion:

Sicherheitsdirektion

Geschäftsnummer:

2020.SIDGS.751

Klassifizierung:

Nicht klassifiziert

## Änderung des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)

Allgemein

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
----------	---------------------	--------------------------

Art. 23a

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
----------	---------------------	--------------------------

GRÜNE	<p>Anpassung Abs. 1 Bst. b: Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine Person mit negativem Asylentscheid erst 2 Jahre nach dem Entscheid und auch nur wenn die Ausschaffung nicht möglich ist, bei einer Privatperson wohnen darf. Erfahrungsgemäss finden die Ausschaffungen, wenn sie möglich sind, innerhalb von drei Monaten nach dem Entscheid statt. Die folgende Aussage des Regierungsrates in seinem Vortrag ist unverständlich und nicht nachvollziehbar: <i>„Aus Sicht des Kantons ist sodann wichtig, dass die private Unterbringung den Betrieb der Kollektivunterkünfte gemäss Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a nicht beeinträchtigt. Es soll beispielsweise nicht sein, dass der Kanton halbleere Rückkehrzentren führen und entsprechend unnötige Ausgaben tätigen muss.“</i> Mit der Motion «Nothilfe auch für privat untergebrachte abgewiesene Asylsuchende ausrichten und Kosten sparen» wurde verlangt, dass Nothilfe auch an die abgewiesenen Asylsuchenden ausgerichtet wird, wenn sie in einem privaten Haushalt wohnen. Unter Umständen kann der Kanton so auch Geld sparen und die Rückkehrzentren schliessen. Es darf aber nicht sein, dass die private Unterbringung von der Belegungsquote eines Rückkehrzentrums abhängig gemacht wird.</p>	<p>Anpassung Abs. 1 Bst. b: die ihr Asylgesuch vor dem 1. März 2019 eingereicht oder vor mehr als <del>zwei Jahren</del> <b>drei Monaten</b> einen rechtskräftigen negativen Asylentscheid samt Wegweisung im erweiterten Asylverfahren gemäss Artikel 26d AsylG erhalten haben.</p> <p>Steichen Abs. 2 Bst. e: <del>der ordnungsgemässe und wirtschaftliche Betrieb der Kollektivunterkünfte gemäss Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a dadurch nicht beeinträchtigt wird.</del></p>
-------	---	---

Natürlich darf der Betrieb einer Kollektivunterkunft nicht gestört werden. Es ist aber fragwürdig, wenn der Regierungsrat die niedrige Auslastung eine Störung nennt. Wenn eine Kollektivunterkunft unterbelegt ist, braucht es eine gute Koordination zwischen den Kollektivunterkünften und wenn nötig muss dann eine Kollektivunterkunft schliessen, so, wie es der entsprechende Vorstoss ausdrückt.

#### Art. 23b

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
GRÜNE	Es ist widersprüchlich, was der Regierungsrat hier verfolgt. Einerseits ändert er ein Gesetz, damit die private Unterbringung möglich ist, andererseits will er mit Kriterien und Hürden diese Möglichkeit für eine Bewilligung für private Unterbringung wieder massiv einschränken. Mit dem Artikel 23b (neu) wird der Verwaltung Tor und Tür für Willkür geöffnet, ob jemand in eine Privatunterbringung gehen darf oder nicht.	Streichen Art. 23b (neu) <del>Kein Anspruch und kein Wahlrecht</del> <del>1 Es besteht kein Anspruch auf eine Unterbringung gemäss Artikel 23a sowie kein Wahlrecht zwischen den Privaten und den Personen gemäss Artikel 23a Absatz 1.</del>

#### Art. 23c

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
GRÜNE	Es darf nicht sein, dass der Kanton eine Vereinbarung mit einer Privatperson ohne einen plausiblen Grund kündigt und dieses Vorgehen noch im Gesetz festschreiben will. Es braucht in jedem Fall nachvollziehbare triftige Gründe, warum eine solche Vereinbarung aufgekündigt werden soll. Wir beantragen den Artikel zu ergänzen.	Ergänzen Art. 23c (neu) Abs. 2 Bst. d von beiden Parteien <b>in begründeten Fällen fristlos</b> aufgelöst werden kann.

#### Art. 23d

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
GRÜNE	Art. 23 d Abs. 2: Der Regierungsrat schreibt, dass die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion die Form und Periodizität der Bargeldauszahlung individuell festlegt. Die GRÜNEN finden wichtig und richtig, dass eine Bargeldauszahlung anstelle von Sachleistungen erfolgt. Es ist aber nicht nachvollziehbar, warum die Form und vor allem die Periodizität der Auszahlung individuell folgen sollte. Es sollte grundsätzlich für alle eine vernünftige Periodizität von ca. einem Monat der Auszahlung von Nothilfe gelten.	Art. 23 d Abs. 2 Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion <del>legt die Form und</del> <b>richtet in einer</b> Periodizität <b>von ca. einem Monat die Bargeldauszahlung aus individuell fest.</b>

#### Art. 23e

Absender	Bemerkung/Forderung	Art der Berücksichtigung
GRÜNE	Wir sind einverstanden, dass die Vereinbarung gekündigt und die Barauszahlung eingestellt werden kann, wenn Pflichten verletzt und die Abmachungen nicht eingehalten werden. Es ist aber nicht richtig, wenn diese ohne vorgängige Ankündigung und ohne Anhörung stattfinden kann. Missverständnisse können mit einer Anhörung aus dem Weg geräumt und falsche Informationen richtiggestellt werden.	Ergänzen Art. 23e (neu) Folgen bei Pflichtverletzungen Abs.1 Erfüllen die Privaten oder die Personen gemäss Artikel 23a Absatz 1 die Vo-

raussetzungen für eine private Unterbringung oder ihre Pflichten ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr, kann die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion **nach der Anhörung der Betroffenen zum Schluss kommen**

a die Bargeldauszahlung gemäss Artikel 23d Absatz 1 Buchstabe a ohne vorgängige Ankündigung einstellen,  
b die Vereinbarung fristlos auflösen,

---